

Satzung
Tankstellenverband Süd-Ost e. V.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Tankstellenverband Süd-Ost e. V.**“ Sein Sitz ist Ulm. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen. Der Verein erstreckt sich räumlich auf das südöstliche Gebiet Deutschlands. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Verband übernimmt den Schutz, die Förderung und die Wahrnehmung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Tankstellengewerbes.
2. Der Verband verfolgt nicht die Zwecke eines gewerblichen Unternehmens oder eines Kartells. Er betätigt sich auch nicht auf parteipolitischem oder religiösem Gebiet.
3. Der Verband fördert die gewerblichen Interessen seiner Mitglieder durch Geltendmachung und Vertretung von Unterlassungs- und Widerrufsansprüchen wegen unwirksamer allgemeiner Geschäftsbedingungen und/oder Wettbewerbsverstöße. Im Falle von Maßnahmen, Handlungen oder Unterlassungen der Mineralölgesellschaften und sonstiger Lieferanten, die geeignet sind, die wirtschaftliche Ertragskraft der Mitglieder beim Vertrieb der Vertragswaren und/oder bei der Erbringung von Serviceleistungen zu beeinträchtigen (insbesondere bei Provisions- oder Margen- und/oder anderer Leistungskürzungen) ist der Vorstand des Verbandes zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder im Falle eines Entscheides der Mitgliederversammlung berechtigt, die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Mineralölgesellschaften und sonstigen Lieferanten auch mit den dafür notwendigen rechtlichen Schritten, insbesondere Zivilklage und Beschwerde vor den Kartellbehörden durchzusetzen.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied kann jeder Tankstellenunternehmer werden, unabhängig von der Rechtsform des Vertriebes der Erzeugnisse; ferner jeder Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken und / oder Baulichkeiten, die dem Betrieb einer Tankstelle dienen. Auch Unternehmer, die branchenverwandte Gewerbe ausüben, wie z. B. Autovermietung, Betrieb von Autowaschstraßen, Portal-Waschanlagen und Selbstwaschplätzen können Mitglied werden.
3. Ohne die Voraussetzungen des § 3, 2. zu erfüllen, können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche oder juristische Personen fördernde Mitglieder werden. Sie zahlen mindestens die jeweils gültigen Beiträge.
4. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Einganges des Aufnahmeantrages beim Verein.
5. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und bei der Beschlussfassung mitzuwirken. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten, satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft erlischt nicht automatisch, wenn das Mitglied seine unternehmerische Tätigkeit einstellt. In einem solchen Fall bedarf es einer Austrittserklärung.
3. Jedes Mitglied kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein ausscheiden. Der Austritt ist der Geschäftsstelle durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) bei grober Verletzung der Satzung,
 - b) bei wiederholter Nichtbefolgung satzungsgemäß gefasster Beschlüsse,
 - c) bei Zuwiderhandeln gegen wesentliche Vereinsinteressen,
 - d) bei wiederholter Schädigung des Ansehens des Vereins ,
 - e) bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung über den Ausschlussantrag ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
6. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Berufung des Mitgliedes gegen den Ausschließungsbeschluss. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegen den Verein. Sie entbindet nicht von den gegenüber dem Verein noch zu erfüllenden Verpflichtungen, auch der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr

§ 5 – Beiträge

Alle Mitglieder haben zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Beiträge zu leisten. Über die Höhe der Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind mit Zugang der Beitragsrechnung fällig und unverzüglich zu entrichten. Scheidet ein Mitglied während des Jahres aus, hat es für das laufende Kalenderjahr den vollen Beitrag zu zahlen.

Der Verband gibt sich eine Beitragsordnung, welche die Einzelheiten der Beitragserhebung regelt. Über den Inhalt der Beitragsordnung und dessen Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Wahl- und Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine (1) Stimme. Mitglieder, die an der Versammlung nicht teilnehmen, können sich durch ein anderes Mitglied zum Zweck der Ausübung des Stimmrechtes vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist auf der Geschäftsstelle schriftlich bis spätestens 5 Werktage vor der Versammlung hereinzureichen. Jedes Mitglied kann höchstens 1 (ein) anderes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechtes vertreten. Derartig übertragene Stimmen werden bei Abstimmungen wie Anwesende behandelt.

§ 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht zu den Aufgaben des Vorstandes gehört.
2. Jedes Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Anträge für die Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage vorher bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der angeschlossenen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beantragt wird.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entgegennahme des Jahresabschlusses,
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) die Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - f) die Entscheidung über den Haushaltsvorschlag für das künftige Geschäftsjahr,
 - g) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - h) jede Änderung der Satzung,
 - i) die Auflösung des Vereins.
4. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sind. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit sie nicht Änderungen des Vereinszwecks, Satzungsänderungen oder die Auflösung des

Vereins betreffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen geheim durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen, wenn mehr als 20 % der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet sein Stellvertreter.

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Vorstandsmitglieder müssen Vertreter von Mitgliedern des Vereins sein (Inhaber, Geschäftsführer etc.). Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn eine angemessene Äußerungsfrist eingeräumt wird und die Mehrheit der abstimmenden Vorstandsmitglieder mit dem zu treffenden Beschluss einverstanden ist. Als schriftlich wird auch ein Telefax oder eine E-Mail angesehen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Beratungen der Mitgliederversammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln. Er kann eine Geschäftsführung einrichten und mit der Durchführung der laufenden Geschäfte beauftragen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Zur Erledigung dieser Geschäfte und der Verbandsaufgaben bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer. Mit diesem sind vertragliche Abmachungen zu treffen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
2. Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Kassenführung und die Einstellung weiterer Mitarbeiter. Der Geschäftsführer ist berechtigt, alle Erklärungen entgegenzunehmen, die gegenüber dem Verband oder seinen Organen abzugeben sind. Die Erklärungen gelten damit als bewirkt.
3. Der Vorstand kann auch aus seinen Reihen ein Mitglied mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragen.

§ 11 – Ehrenamt

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihre satzungsgemäßen Aufgaben als Ehrenamt unentgeltlich. Sie haben jedoch wie alle Personen, die zu Ämtern innerhalb des Vereins gewählt oder zu besonderen Aufgaben bestimmt oder berufen werden, Anspruch auf Erstattung der entstehenden Auslagen durch den Verein. Mitgliedern des Vorstandes kann darüber hinaus für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine Aufwandsentschädigung nach besonderen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt werden.

§ 12 – Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 - Änderung der Satzung und des Vereinszwecks

Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der beschließen.

§ 14 - Auflösung des Vereins, Verschmelzung

Der Beschluss auf Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen gefasst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die mit der Abwicklung der Geschäfte Beauftragten zu zahlen.

Das Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand aller sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Ulm.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Beitragsordnung

(beschlossen auf der Gründungsversammlung am 8.12.2009)

1. Der Mitgliedsbeitrag des Tankstellenverband Süd-Ost e. V. ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird jeweils auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr beschlossen.
2. Die Verbandsgeschäftsstelle verschickt die Beitragsrechnung an die Mitglieder im Januar eines jeden Jahres. Mitglieder, die erst im Laufe eines Kalenderjahres in den Verband eintreten, erhalten die Beitragsrechnung mit der Beitrittsbestätigung.
3. Für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages im Beitrittsjahr gilt folgende Regelung:

Beitritt im 1. Halbjahr: Mitgliedsbeitrag in voller Höhe
Beitritt im 3. Quartal: Mitgliedsbeitrag beträgt 2/3 des Jahresbeitrages
Beitritt im 4. Quartal: Mitgliedsbeitrag beträgt 1/3 des Jahresbeitrages
4. Mitglieder, welche mehrere Tanksteller als Eigentümer oder Pächter betreiben, müssen den vollen Mitgliedsbeitrag nur für eine Station zahlen. Für jede weitere Station wird den betreffenden Mitgliedern ein Zusatzbeitrag in Rechnung gestellt, dessen Höhe ebenfalls von jeder Ordentlichen Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr beschlossen wird.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird im Regelfall spätestens eine Woche nach Rechnungsversand per Lastschrift eingezogen.
6. Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verein hierzu eine Lastschriftgenehmigung zu erteilen.
7. Bearbeitungsgebühr: Soweit auf Grund eines Verschuldens des Mitgliedes bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand erforderlich wird, so zum Beispiel durch unterbliebene Information bei Wechsel der Konten und/oder Geldinstitute, bei nicht ausreichender Deckung des Kontos etc. ist der Verein berechtigt, für jede abzuklärende Buchung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EURO zu erheben. Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben davon unberührt.
8. Neben der Pauschale für den erhöhten Bearbeitungsaufwand sind dem Verein durch das Mitglied auf jeden Fall die vom jeweiligen Kreditinstitut dem Verein im Zusammenhang mit der Buchung in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.
9. Diese Beitragsordnung behält ihre Gültigkeit, bis die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine neue Beitragsordnung beschließt